

**BAUVERTRAGSRECHT: HAFTUNG MEHRERER BETEILIGTER  
TECHNISCHER SCHULTERSCHLUSS / ERFÜLLUNGSGEHILFE /  
KOORDINATIONSGESPRÄCH**

Der Oberste Gerichtshof hat sich in der Entscheidung vom 22.10.2015, 1 Ob188/15a mit der Haftung mehrere Beteiligter auseinandergesetzt und einmal mehr bestätigt, dass die Bauaufsicht die Bauherren vor Fehlern der ausführenden Unternehmen schützen soll, nicht aber deren Verantwortung mindern. Der Werkunternehmer kann daher aus einer ungenügenden Bauüberwachung keine Haftung minderndes Mitverschulden ableiten (vgl. auch 4 Ob 156/98i). Thema dieser Entscheidung war aber auch das in der ÖNORM B 2242 normierte Koordinationsgespräch. Der OGH hat ausgesprochen, dass der Verpflichtung der ÖNORM zur Führung eines Koordinationsgesprächs nur entsprochen werden kann, wenn sie jeden beteiligten Unternehmer trifft, und zwar unabhängig davon, ob seine Arbeiten auf denen der anderen aufbauen oder ob sie die Grundlage für andere Arbeiten sind (4 Ob 156/98i). Aus diesem Grund haben alle betroffenen Unternehmer auf die Notwendigkeit eines solchen Koordinationsgesprächs hinzuweisen, widrigenfalls sie eine Warnpflichtverletzung treffen kann, wenn ein solches Gespräch nicht stattfindet und es in der Folge zu einem Ausführungsfehler kommt. Dass auch die örtliche Bauaufsicht auf die Durchführung nicht hingewiesen hat, muss sich die Bauherrin nicht als Mitverschulden anrechnen lassen.

Sowohl Professionisten als auch örtlichen Bauaufsichten ist anzuraten, ein solches, nicht nur in der ÖNORM B 2242, sondern auch in anderen Normen vorgeschriebenes Koordinationsgespräch abzuhalten bzw. einzufordern, um spätere Haftungen (auch im Rahmen einer Warnpflichtverletzung) zu vermeiden.

In der Entscheidung 2 Ob 223/14d vom 6.8.2015 hat sich der OGH ebenfalls mit der Haftung mehrerer Beteiligter auseinandergesetzt und einmal mehr bestätigt, dass bei gemeinsamer Herstellung eines Werks jeden Unternehmer die Pflicht trifft, alles zu vermeiden, was dessen Gelingen vereiteln könnte, und infolge des im Bauwesen typischen Zusammenwirkens von Bauherren, bauausführenden Unternehmen und Sonderfachleuten die regelmäßige Nebenpflicht zur Kooperation zwischen Werkbesteller und ausführenden Werkunternehmern mit gegenseitigen Aufklärungs- und Kontrollpflichten (Pflicht zum technischen Schulterschluss) besteht; wobei die Pflichten nicht überspannt werden dürfen. Die Warnpflicht besteht immer nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht des Unternehmers und der damit verbundenen Schutz- und Sorgfaltspflichten.

Subunternehmer sind üblicherweise als Erfüllungsgehilfen des Generalunternehmers anzusehen, der Generalunternehmer haftet daher für das Verschulden seiner Subunternehmer wie für sein eigenes Verschulden. Der OGH geht in dieser Entscheidung aber noch viel weiter und nimmt eine solche – strengere – Erfüllungsgehilfenhaftung in Spezialkonstellationen auch zwischen zwei Unternehmen an, die in keinerlei Vertragsbeziehung stehen: Werden von der Bauherrin zwei Unternehmer unabhängig voneinander zur zusammenwirkenden Erstellung eines Werks derart bestellt, dass der eine sich nach den Weisungen des anderen zu verhalten hat, gilt der eine als Erfüllungsgehilfe des anderen.

Im konkreten Fall hatte eine Bauherrin ein Installationsunternehmen mit der Lieferung und Montage einer Hackgutanlage beauftragt und parallel dazu den Auftrag für die Elektroinstallationen an ein Elektroinstallationsunternehmen erteilt. Nach Ansicht des OGH haftet das Hackgutanlageninstallationsunternehmen auch für ein Verschulden der Elektroinstallationsfirma, wenn diese nach den Weisungen des Hackgutinstallationsunternehmens tätig war.

Ob ein Unternehmen im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrages unter den Weisungen eines anderen Unternehmens tätig wurde, ist eine nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beurteilende Tatsachenfrage. Die Entscheidung zeigt aber, dass es äußerst gefährlich sein kann, einem anderen Unternehmen Vorgaben zu machen (weil diese als Weisungen angesehen werden könnten).

*Petra Rindler*